

gewährt wird. Das Leistungsprinzip gilt hier nicht. Nach der Anordnung über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern vom 13. 1. 1965<sup>12</sup> schlägt der Klassenleiter dem Direktor oder dem Schulleiter nach Beratung mit dem Klassenelternaktiv vor, welche Schüler kostenlos Schulbücher erhalten. Dabei ist festzulegen, ob dem Schüler völlige oder teilweise Lernmittelfreiheit gewährt wird. Alle Schüler der erweiterten Oberschulen und zehnklassigen Oberschulen ab 9- Klasse, die eine Beihilfe (s. Rz. 13 zu Art. 26) empfangen, erhalten die Schulbücher unentgeltlich. Dasselbe gilt für Schüler in Blinden- und Gehörlosenschulen. In Berufs- und Betriebsberufsschulen kann bedürftigen Schülern in besonderen Fällen Lernmittelfreiheit gewährt werden. Der Anteil hierfür soll in der Regel nicht 15% des für die Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehenden Betrages übersteigen. Die unentgeltlich ausgegebenen Schul- und Lehrbücher sind grundsätzlich Volkseigentum und bleiben in der Schule. Am Schluß des Schul- und Lehrjahres sind sie von den Schülern und Lehrlingen zurückzugeben. Hinsichtlich des Verbrauchsmaterials (Hefte, Schreibutensilien) besteht Lernmittelfreiheit nicht.

- 13 3- Nach § 9 Abs. 4 Gesetz vom 15.2. 1965 können **Erziehungsbeihilfen** gewährt werden. Sie sind mit den Ausbildungsbeihilfen im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 identisch und haben damit Verfassungsrang erhalten. Gewährt werden sie für Schüler und für Lehrlinge als **Unterhaltsbeihilfen** oder **Ausbildungsbeihilfen** (im engeren Sinne). Auch für sie gilt im allgemeinen, daß sie nach sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. Das Leistungsprinzip gilt hier in der Regel nicht. Einzelheiten regelt die Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge - vom 27. 9- 1971<sup>13</sup>. Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Unterstützung erforderlich machen. Unterhaltsbeihilfen für Schüler der zehnklassigen Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, der Vorbereitungsklassen für die erweiterten Oberschulen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltspflichtigen bis zu 480 M beträgt. Haben zwei Unterhaltsverpflichtete Einkommen, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 740 M monatlich. Für Schüler der erweiterten Oberschulen, entsprechender Sonderschulen sowie für Schüler der Spezialschulen und -klassen sowie der Kinder- und Jugendsportschulen ab 9. Klasse betragen die Einkommensgrenzen 500 M bzw. 770 M monatlich. Mit Wirkung vom 1. 9- 1981 ab wird für **alle** Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 während der Dauer des Schulbesuchs eine monatliche Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 110 M für Schüler der Klasse 11 und von 150 M für Schüler der Klasse 12 gezahlt. Diese Regelung bedeutet die Einführung eines »**Schülergelalts**«. Die Ausbildungsbeihilfen können aus sozialen Gründen um 50 M monatlich erhöht werden<sup>13a</sup>.

12 GBl. II S. 41, Anordnung Nr. 3 vom 10. 7. 1969 (GBl. II S. 432).

13 GBl. II S. 596.

13 a Verordnung über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11. 6. 1981 (GBl. I S. 232).